

**Änderung
der Fachspezifischen Bestimmungen
für den Masterstudiengang
Internationale Kriminologie
vom 6./13. Juli 2005**

Vom 12. Juli 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. November 2006 die am 12. Juli 2006 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Internationale Kriminologie“ (M.A.) vom 6./13. Juli 2005 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 6./13. Juli 2005 werden wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie vom 06./13.07.2005“ ersetzt durch die Wörter „Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 1. November 2006“.
2. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird Absatz 1 ersetzt durch:

„(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

 - Modul 1: Grundlagen der Kriminologie I (Pflichtmodul im ersten Semester, 8 LP)
 - Modul 2: Grundlagen der Kriminologie II (Pflichtmodul im zweiten Semester, 8 LP)
 - Modul 3: Grundlagen der Kriminologie III (Wahlpflichtmodul im zweiten Semester, 8 LP)
 - Modul 4: Strafe und ihre Alternativen (Wahlpflichtmodul im ersten/dritten Semester, 8 LP)
 - Modul 5: Einführung in die Grundlagen der kriminologischen Forschung (Pflichtmodul im ersten Semester, 8 LP)
 - Modul 6: Quantitative kriminologische Forschung I (Wahlpflichtmodul im ersten/dritten Semester, 8 LP)
 - Modul 7: Quantitative kriminologische Forschung II (Wahlpflichtmodul im zweiten Semester, 8 LP)

- Modul 8: Strafrecht (Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 8 LP)
 - Modul 9: Strafjustiz (Wahlpflichtmodul im dritten Semester, 8 LP)
 - Modul 10: Forensik (Wahlmodul im zweiten Semester, 4 LP)
 - Modul 11: Profilmodul I – Internationale Kriminal- und Sicherheitspolitik (Wahlpflichtmodul im zweiten und dritten Semester, 8 LP im 2. Sem. + 4 LP im 3. Sem.)
 - Modul 12: Profilmodul II – Policing (Wahlpflichtmodul im zweiten und dritten Semester, 8 LP im 2. Sem. + 4 LP im 3. Sem.)
 - Modul 13: Ausgewählte Themen der Kriminologie (Wahlmodul, mindestens ein Angebot mit jeweils 4 LP pro Semester)
 - Modul 14: Berufspraktikum (Wahlmodul im ersten, zweiten oder dritten Semester, 6 LP)
 - Modul 15: „Sokrates Common Session“ (im ersten, zweiten oder dritten Semester, Wahlmodul, 2 LP)
 - Modul 16: Forschungskolloquium (Wahlpflichtmodul im dritten Semester, 4 LP)
 - Modul 17: Abschlussmodul (Pflichtmodul im vierten Semester, 30 LP).“
3. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz 2 die Textstelle „für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie vom 6. Juli 2005/13. Juli 2005“ durch die Textstelle „der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 1. November 2006“ ersetzt.
 4. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ Absatz 3 wird Satz 1 ersetzt durch: „Die 120 insgesamt im Verlauf des Studiums zu erbringenden LP setzen sich aus den für die Pflichtmodule zu erwerbenden 62 LP zuzüglich 8 LP aus dem Wahlpflichtangebot im ersten Semester, 16 LP aus dem Wahlpflichtangebot im zweiten Semester zuzüglich mindestens 16 LP aus dem Wahlpflichtangebot im dritten Semester zusammen.“
 5. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ werden in Absatz 4 Satz 1 hinter „Modul 5“ die Wörter „Einführung in die“ eingefügt.
 6. In „Zu § 4 Absatz 5“ wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen – soweit dies im Rahmen der reduzierten Leistungspunktzahl möglich ist – bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.“

7. Vor „Zu § 9“ wird eingefügt:

„Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6:

Es können grundsätzlich nur Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang bis zu maximal 60 Leistungspunkten angerechnet werden.“

8. „Zu § 9 Absatz 1: Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat einen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.“
9. In „Zu § 10 Absätze 2 und 3“ werden die Wörter „Wahl- und“ gestrichen.

10. Modul 1 wird ersetzt durch:

Modul 1

Grundlagen der Kriminologie I: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Einführung in die Kriminologie und ihre Grundlagen. Das Modul setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen: „Geschichte der Kriminologie“, „Grundlagen der Kriminologie und der Strafrechtssoziologie“.</p> <p>a) Die Veranstaltung „Geschichte der Kriminologie“ macht mit unterschiedlichen Geschichten über die Geburt der Kriminologie als Wissenschaft vertraut. Sie verfolgt den Wandel der wissenschaftlichen Schwerpunkte und politischen Affinitäten, den Ge- und Missbrauch ihrer Ergebnisse und wirft einen kritischen Blick auf die (Geschichtsschreibung über die) „Schulen“ – angefangen mit der klassischen (Beccaria) über die positive (Lombroso) und die moderne (v. Liszt) bis hin zur kritischen Kriminologie. Dabei werden Bezüge zur Geschichte von Herrschaft, Strafrecht und Strafvollzug aufgezeigt, Kontinuitäten, Brüche und Leerstellen in der Geschichte der Wissenschaft diskutiert, sowie die Geschichte der Konstruktion von Devianz und Andersheit unter besonderer Berücksichtigung von Gender-Aspekten kritisch reflektiert. Das Profil der deutschen Kriminologie des 20. Jahrhunderts wird im Vergleich mit der internationalen Entwicklung erarbeitet.</p> <p>b) In dem Seminar „Grundlagen der Kriminologie und der Strafrechtssoziologie“ werden die Grundbegriffe (Norm, Sanktion, Strafe; Kriminalität, Kriminologie, Kriminalistik, kriminelle Karriere, Devianz, soziale Kontrolle etc.), Gegenstände (Ätiologie, Kriminalisierung, Normgenese, Sicherheit etc.), Methoden (Dunkelfeldforschung, Kohortenforschungen etc.) und Perspektiven (Gender, Alter, Milieu etc.) der Kriminologie vorgestellt.</p>
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> – Geschichte der Kriminologie: Vorlesung – Grundlagen der Kriminologie und der Strafrechtssoziologie: Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	<p>Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.</p> <p>Studienleistungen können sein: Referat oder sonstige Ausarbeitung in einem der Seminare des Moduls. Die Art der Studienleistung wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der beiden Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Prüfungszeitpunkt: Ende des 1. Semesters. Als Prüfungsform sind Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung möglich. Die Prüfungsart sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p>
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Geschichte der Kriminologie: (4,0 Leistungspunkte) – Grundlagen der Kriminologie und der Strafrechtssoziologie: (4,0 Leistungspunkte)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: <ul style="list-style-type: none"> – Geschichte der Kriminologie: 2 SWS im 1. S. – Grundlagen der Kriminologie und der Strafrechtssoziologie: 2 SWS im 1. S.

11. Modul 3 wird ersetzt durch:

Modul 3
Grundlagen der Kriminologie III: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Fortsetzung der Einführung in die Kriminologie und ihre Grundlagen. Vermittlung des theoretischen Handwerkszeugs und von Grundlagenwissen für die Analyse von Kontrollstrategien und -diskursen im Sicherheits- und Kriminalitätsbereich. Das Modul besteht aus drei Seminaren, von denen zwei absolviert werden müssen: „Kriminalpolitik und Kontrolle“, „Massenmedien und Kommunikation“ sowie „Anwendung exemplarischer Methoden in der kriminologischen Forschung“.</p> <p>a) Das Seminar „Kriminalpolitik und Kontrolle“ dient der Auseinandersetzung mit den historischen, politischen und sozialen Hintergründen sich verändernder Strategien der Kontrolle und der Problematisierung von Kriminalität. Zielsetzung: Systematische Erarbeitung theoretischer Zugänge der Analyse (Disziplinär- versus Kontrollgesellschaft; Actuarial Justice und Sicherheitsmanagement; Governing Security; (new) Culture of Control; Stadt, Raum; technische Formen der Kontrolle etc.). Diskussion aktueller Entwicklungen und Diagnosen (z. B. Privatisierung und Kommodifizierung von Sicherheit). Fallstudien im internationalen Vergleich.</p> <p>b) Kriminalität und gesellschaftliche Strategien des Umgangs mit Kriminalität sind nicht denkbar ohne Kommunikation und insbesondere ohne die mediale Vermittlung. Im Seminar „Massenmedien und Kommunikation“ soll erörtert werden, wie Kommunikationsmedien die Erscheinungsformen und die Wahrnehmung von Kriminalität prägen. Es werden aktuelle theoretische Zugänge der Analyse (z. B. „Iconic Turn“), kriminologische Ansätze („Skandalisierungsfallen“, „What makes crime news?“, „Weiblichkeitsbilder“) vermittelt und empirische Studien zu ausgewählten Problemfeldern der Kriminal- und Sicherheitspolitik diskutiert.</p> <p>c) Im Seminar „Anwendung exemplarischer Methoden in der kriminologischen Forschung“ erfolgt anschließend die Umsetzung einzelner Forschungsaufgaben (Erstellung einer Forschungskonzeption, Interviewdurchführung, Interviewanalyse, Auswertung von teilnehmenden Beobachtungen etc.) im Rahmen eines Projektes. Ziel ist es, methodische Fertigkeiten zu erlernen und konkrete kriminologische Forschungsfragen im Kontext komplexer Projekte eigenständig bearbeiten zu können.</p>
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> – Kriminalpolitik und Kontrolle: Seminar – Massenmedien und Kommunikation: Seminar – Anwendung exemplarischer Methoden in der kriminologischen Forschung: Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für Teilnahme	Kenntnis der Inhalte von Modul 1
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 3 gehört zu den Wahlpflichtangeboten im zweiten Semester, die mit insgesamt 16 LP zu absolvieren sind.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an zwei der oben genannten Veranstaltungen voraus.

Studienleistungen können sein: Referat oder sonstige Ausarbeitung in einem der Seminare des Moduls. Die Art der Studienleistung wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Das Modul wird mit zwei Modul-Teilprüfungen abgeschlossen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der beiden besuchten Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen.

Die Prüfungen finden am Ende des 2. Semesters statt.

Als Prüfungsform sind Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist deutsch.

Arbeitsaufwand Teilleistungen	– Kriminalpolitik und Kontrolle	(4,0 Leistungspunkte)
	– Massenmedien und Kommunikation	(4,0 Leistungspunkte)
	– Anwendung exemplarischer Methoden in der kriminologischen Forschung	(4,0 Leistungspunkte)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester:	
	– Kriminalpolitik und Kontrolle:	2 SWS im 2. S.
	– Massenmedien und Kommunikation:	2 SWS im 2. S.
	– Anwendung exemplarischer Methoden in der kriminologischen Forschung:	2 SWS im 2. S.

12. Im Modul 4 wird in der Zeile „Voraussetzungen für Teilnahme“ die Textstelle „Kenntnis der Inhalte der Module 1, 2 u. 3“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

13. Die Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ im Modul 4 erhält folgende Fassung:

„Modul 4 gehört zu den Wahlpflichtangeboten im ersten/dritten Semester, die mit insgesamt 8 LP im ersten und mindestens 16 LP im dritten Fachsemester zu absolvieren sind.“

14. Im Modul 4 wird in der Zeile „Dauer“ die Textstelle „2. S.“ durch „1./3. S.“ ersetzt.

15. Modul 5 wird ersetzt durch:

Modul 5

Einführung in die Grundlagen der kriminologischen Forschung: Pflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul soll die Studierenden dafür qualifizieren, empirische Forschung nachvollziehen und einschätzen zu können und es soll weitergehend die Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte legen. Das Modul setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen: „Einführung in die Grundlagen quantitativer kriminologischer Forschung: Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ sowie „Qualitative empirische Sozialforschung“

a) In der Veranstaltung „Einführung in die Grundlagen quantitativer kriminologischer Forschung: Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ werden grundlegende Fragen der Forschungsplanung (Wie überführe ich ein Forschungsinteresse in ein qualifiziertes Forschungsdesign?) und -durchführung (Welche Methode für welches Forschungskonzept?) erörtert. Es wird ein Überblick über

	unterschiedliche Forschungsansätze bzw. Methoden kriminologischer Forschung gegeben und exemplarisch ein Einblick in die Grundprinzipien quantitativer Forschung vermittelt.	
	b) Das Seminar „Qualitative empirische Sozialforschung“ ist eine Einführung in Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung, um die Studierenden für eigene Forschungsarbeit mit einem qualitativen Forschungsansatz zu qualifizieren. Unterschiedliche Erhebungs- und Auswertungsverfahren (z. B. Interview, Beobachtung, Gruppendiskussion; Ethnografie; dokumentarische Methode, objektive Hermeneutik, Diskursanalyse) werden exemplarisch vermittelt, ihre Grundlagen (Rekonstruktion von Sinn; Hermeneutik; Typenbildung; linguistic, cultural, visual turn etc.) erörtert und mögliche Probleme (Reflexivität, Repräsentation, Validität, gender bias etc.) diskutiert.	
Lehrformen	– Einführung in die Grundlagen quantitativer kriminologischer Forschung: Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung:	Seminar
	– Qualitative empirische Sozialforschung:	Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 5 ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Studienleistungen können sein: Referat oder sonstige Ausarbeitung in einem der Seminare des Moduls. Die Art der Studienleistung wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen jeweils mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Prüfungszeitpunkt: Ende des 1. Semesters. Als Prüfungsform sind Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist deutsch.	
Arbeitsaufwand Teilleistungen	– Einführung in die Grundlagen quantitativer kriminologischer Forschung: Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung:	(4,0 LP)
	– Qualitative empirische Sozialforschung:	(4,0 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester.	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester:	
-	– Einführung in die Grundlagen quantitativer kriminologischer Forschung: Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung:	2 SWS im 1.S.
	– Qualitative empirische Sozialforschung:	2 SWS im 1.S.

16. Modul 6 wird ersetzt durch:

Modul 6

Quantitative kriminologische Forschung I: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul soll die Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte legen. Das Modul setzt sich aus Vorlesung und Tutorium zusammen.

Vorlesung und Tutorium „Quantitative Methoden I“ dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in deskriptiver Statistik und entsprechender Kompetenzen. Insbesondere das Tutorium dient dazu, gemeinsam im Computerraum den Umgang mit dem Statistikprogramm SPSS einzuüben und beispielhaft den Gang eines empirischen Projekts praktisch nachzuvollziehen. Seminarthemen: Häufigkeitsverteilungen, Skalenniveaus, Regression, Varianz, Korrelation, Kausalität.

Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> – Quantitative Methoden I: – Quantitative Methoden I: 	<p>Vorlesung</p> <p>Tutorium</p>
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 6 gehört zu den Wahlpflichtmodulen im ersten und dritten Semester, die im ersten Semester mit insgesamt 8 LP und im dritten Semester mit insgesamt mindestens 16 LP zu absolvieren sind.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	<p>Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus.</p> <p>Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des Semesters, in dem die Veranstaltungen des Moduls besucht wurden. Als Prüfungsform sind Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.</p>	
Arbeitsaufwand Teileistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Quantitative Methoden I (VL): – Quantitative Methoden I (Tut): 	<p>(4,0 Leistungspunkte)</p> <p>(4,0 Leistungspunkte)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester.	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Quantitative Methoden I (VL): – Quantitative Methoden I (Tut): 	<p>2 SWS im 1. S./3. S.</p> <p>2 SWS im 1. S./3. S.</p>

17. Modul 7 wird ersetzt durch:

Modul 7

Quantitative kriminologische Forschung II: Wahlpflichtmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung des Wissens und der Kompetenzen, die in Modul 6 vermittelt werden. Es geht hier sowohl um die Vermittlung anspruchsvollerer statistischer Berechnungsverfahren (Inferenzstatistik) als auch um den generellen Ausbau der Kompetenz zur selbstständigen Durchführung empirischer Forschungsprojekte.</p> <p>Das Modul setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen: „Vorlesung Quantitative Methoden II“, „Tutorium zu Quantitative Methoden II“.</p> <p>Vorlesung und Tutorium „Quantitative Methoden II“ dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Inferenzstatistik.</p> <p>Themen: Strategien der Inferenzstatistik, Signifikanztests, Kreuztabellen und Regressionsanalysen, Faktorenanalyse, Pfad- und Strukturgleichungsmodelle, Mehrebenenanalysen.</p>	
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> – Quantitative Methoden II: – Quantitative Methoden II: 	<p>Vorlesung</p> <p>Tutorium</p>

Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für Teilnahme	Kenntnis der Inhalte des Moduls 6.	
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 7 gehört zu den Wahlpflichtmodulen im zweiten Semester, die mit insgesamt 16 LP zu absolvieren sind.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte der beiden Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Prüfungszeitpunkt: Ende des zweiten Semesters. Als Prüfungsform sind Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.	
Arbeitsaufwand Teilleistungen	– Quantitative Methoden II (VL):	(4,0 Leistungspunkte)
	– Quantitative Methoden II (Tut):	(4,0 Leistungspunkte)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester.	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester:	
	– Quantitative Methoden II (VL):	2 SWS im 2. S.
	– Quantitative Methoden II (Tut):	2 SWS im 2. S.

-
18. Im Modul 9 wird in der Zeile „Voraussetzungen für Teilnahme“ die Textstelle „Kenntnis der Inhalte der Module 1, 2, 3“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
 19. Im Modul 9 wird in der Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 20. Im Modul 10 wird in der Überschrift das Wort „Wahlpflichtmodul“ durch das Wort „Wahlmodul“ ersetzt.
 21. Im Modul 10 erhält die Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ folgende Fassung:
„Modul 10 gehört zu den Wahlangeboten im zweiten Semester.“
 22. Im Modul 11 erhält die Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ folgende Fassung:
„Modul 11 gehört zu den Wahlpflichtangeboten im zweiten und dritten Semester, die im zweiten Semester mit 16 LP und im dritten Semester mit mindestens 16 LP zu absolvieren sind.“
 23. Im Modul 12 erhält die Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ folgende Fassung:
„Modul 12 gehört zu den Wahlpflichtangeboten im zweiten und dritten Semester, die im zweiten Semester mit 16 LP und im dritten mit mindestens 16 LP zu absolvieren sind.“
 24. Im Modul 13 wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen“ die Textstelle „Ende des Semesters“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
 25. Im Modul 13 wird in der Zeile „Häufigkeit des Angebots“ das Wort „Modul“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
 26. Im Modul 16 wird in der Überschrift das Wort „Wahlmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
 27. Im Modul 16 erhält die Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ folgende Fassung:
„Modul 16 gehört zu den Wahlpflichtangeboten im dritten Semester, die mit mindestens 16 LP zu absolvieren sind.“
 28. Im Modul 16 wird in der Zeile „Gesamtarbeitsaufwand des Moduls“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 29. Im Modul 17 wird in der Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

II.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

Hamburg, den 9. November 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 592
